Bundesministerium

Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Geschäftszahl: BMK 2020-0.641.472

34/18Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (39. KFG-Novelle)

Die 39. KFG-Novelle enthält folgende Schwerpunkte:

- Es wird ausdrücklich geregelt, dass auch das Zubehör von Kränen als unteilbar anzusehen ist. Damit ist eine Ausnahmebewilligung für den Transport des Zubehörs möglich und es sind weniger Fahrten erforderlich.
- Das höhere Gewicht von 44 t soll nicht nur auf den Transport von Rundholz aus dem Wald heraus beschränkt sein, sondern auch für andere Transporte von Holz (insbes. Hackschnitzel) aus dem Wald heraus gelten.
- Die Liste der Fahrzeuge, die ex-lege Blaulicht führen dürfen wird auf Kommando- und Mannschaftsfahrzeuge der Feuerwehren und Feuerwehrverbände sowie auf Fahrzeuge der Fernmeldebehörde erweitert.
- Das EU-Emblem soll auch auf roten Kennzeichentafeln angebracht werden.
- Fahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10-km/h sollen auch ohne Lenkerplatz, mittels Fernsteuerung verwendet werden dürfen.
- Es erfolgt eine Klarstellung, dass der Betrieb von Verbrennungsmotoren zur Ladegutkühlung auf Rastplätzen eine vermeidbare Luftverunreinigung darstellt, wenn am Standort Strom-Terminals vorhanden sind.
- Weiters erfolgt eine Klarstellung, dass der Name des Fahrschulinhabers bei Aufschriften an Schulfahrzeugen weggelassen werden darf.

Daneben gibt es noch eine Reihe von Aktualisierungen und redaktionellen
Anpassungen sowie die Aktualisierung der Ressortbezeichnung

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (39. KFG-Novelle), samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

13. Oktober 2020

Leonore Gewessler, BA Bundesministerin